

DAS MITTEILUNGSBLATT

DER GEMEINDE NEUKIRCHEN / PLEISSE

MIT DEN ORTSTEILEN DÄNKRITZ UND LAUTERBACH

18. Jahrgang

8. November 2011

Ausgabe 13

Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Neukirchen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund von § 77 in Verbindung mit § 74 Sächs-GemO hat der Gemeinderat am 21. September 2011 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

Beschlusnummer: 044/2011

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

Es erhöhen sich

- die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes
um 235.450,00 EUR
auf 4.472.650,00 EUR
des Vermögenshaushaltes
um 135.150,00 EUR
auf 1.426.500,00 EUR
- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt unverändert festgesetzt
auf 0,00 EUR
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert festgesetzt
auf 40.000,00 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird von
bisher 847.000,00 EUR
auf 890.000,00 EUR
neu festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze bleiben unverändert festgesetzt.

Neukirchen, den 21. September 2011

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung erfolgt auf Grund § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 1, § 131 Abs. 1 der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2007, zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 unter dem Hinweis, dass der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 in der Zeit **vom Mittwoch, dem 09.11.2011 bis Freitag, dem 18.11.2011** in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Zimmer 3, während der üblichen Dienststunden

vormittags:

Montag bis Freitag 07:00 – 11:30 Uhr

nachmittags:

Montag und Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr

Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr

zur kostenlosen Einsichtnahme öffentlich ausliegt. Durch die ortsübliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 08.11.2011 wurde auf die Auslegung hingewiesen.

Die Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde am 24.10.2011 erteilt.

Neukirchen, 08.11.2011

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 26. Oktober 2011

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 048/2011

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen

(Betreuungssatzung für Kindereinrichtungen) vom 04.10.2006

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 049/2011

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen

(Elternbeitragssatzung von Kindertageseinrichtungen) vom 04.10.2006

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 050/2011

Ermächtigung der Bürgermeisterin zum Abschluss einer Vereinbarung über die technisch-organisatorische Verwaltungshilfe bei der Durchführung des Fordereinzuges mit der Creditreform Hof, Hefer, Lippoldt & Ritter KG, Gutwasserstr. 12 in 08056 Zwickau

mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 051/2011

Abschluss eines Sponsoringvertrages zur Umsetzung des Projektes des „Einbau einer neuen energieeffizienten Energiesparpumpe und Steuerung der Heizung der Kindertagesstätte „Bosenhof““ mit der envia Mitteldeutsche Energie AG Markkleeberg

einstimmig beschlossen

Bekanntmachung

Beschluss Nr. 048/2011 der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2011

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen) (vom 04.10.2006) vom 26.10.2011

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), letzte Änderung, geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 26.10.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Der § 8 Essenversorgung wird wie folgt geändert:

- (1) In der Kindertagesstätte „Bosenhof“ wird für alle Kinder eine Vollverpflegung gereicht (Frühstück, Mittagessen, Vesper). Dafür ist von den Eltern ein vom Träger festgelegter, einrichtungsspezifischer Kostensatz zu zahlen.
- (2) Im Hort wird für alle Kinder ein vollwertiges Mittagessen gereicht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Neukirchen, den 26.10.2011

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen) (vom 04.10.2006) vom 26.10.2011

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ines Liebold
Ines Liebold, Bürgermeisterin



Bekanntmachung

Beschluss Nr. 049/2011 der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2011

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen) (vom 04.10.2006) vom 26.10.2011

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) geändert worden ist und der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsSKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), letzte Änderung, geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 26.10.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

In § 6 Verpflegungskostensatz ändern sich die Absätze 1 bis 4 wie folgt:

- (1) In der Kindertagesstätte „Bosenhof“ wird für alle Kinder eine Vollverpflegung gereicht (Frühstück, Mittagessen, Vesper). Dafür ist von den Eltern ein vom Träger festgelegter, einrichtungsspezifischer Kostensatz zu zahlen.
- (2) Der Verpflegungskostensatz beträgt in der Kindertagesstätte „Bosenhof“ mit Einführung der Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Vesper) 2,70 € pro Tag.

- (3) Änderungen zum Verpflegungskostensatz können von der Gemeindeverwaltung mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat geändert werden.
- (4) Im Hort wird für alle Kinder ein vollwertiges Mittagessen gereicht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Neukirchen, den 26.10.2011

Ines Liebold
Ines Liebold, Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen) (vom 04.10.2006) vom 26.10.2011

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

>>>>>

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Ende - Amtsblatt

IMPRESSUM

Mitteilungsblatt der Gemeinde Neukirchen

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Neukirchen
 V.i.S.d.P.: Ines Liebold, Bürgermeisterin
 Auflage: 2.270
 Layout: NICOLAUS & Partner Ing. GbR

Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote bitte an

Gemeindeverwaltung Neukirchen
 Pestalozzistraße 40 • 08459 Neukirchen
 Telefonische Anfragen: 0 37 62 / 95 24-0

E-Mail-Adresse:

gemeinde.neukirchen@westsachsen.de
 gemeinde@neukirchen-pleisse.de

Internet-Adresse:

www.westsachsen.de/neukirchen/pleisse
 www.neukirchen-pleisse.de

oder NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR

Dorfstraße 10 • 04626 Nöbdenitz
 Tel.: 03 44 96 / 6 00 41 • Fax: 03 44 96 / 6 45 06

E-Mail-Adresse:




NICOLAUS-PARTNER@t-online.de

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!
Wir gratulieren allen Jubilaren, ganz besonders ab Vollendung des 70. Lebensjahres, die nachfolgend genannt werden

im Monat Oktober 2011

Helene Ackermann in Neukirchen		zum 83.
Mariechen Bergmann in Neukirchen		zum 89.
Theresia Binder in Neukirchen		zum 85.
Sieglinde Börngen in Neukirchen		zum 73.
Roselotte Ebert in Neukirchen		zum 82.
Martin Fritzsche in Lauterbach		zum 81.
Frank Gärtner in Dänkriz		zum 75.
Heinz Henkel in Lauterbach		zum 82.
Hanna Hertzsch in Neukirchen		zum 76.
Dieter Hölzel in Neukirchen		zum 70.
Renate Hölzel in Neukirchen		zum 70.
Margit Klug in Neukirchen		zum 74.
Karoline Kretzschmar in Neukirchen		zum 83.
Ronald Kügler in Neukirchen		zum 73.
Christiane Michel in Neukirchen		zum 73.
Ruth Möller in Neukirchen		zum 81.
Peter Müller in Neukirchen		zum 73.
Rosel Schleinitz in Neukirchen		zum 80.
Gertrud Seifert in Neukirchen		zum 80.
Doris Sünderhauf in Neukirchen		zum 76.
Christa Zschirp in Neukirchen		zum 72.

im Monat November 2011

Rudolf Baumgärtner in Neukirchen		zum 75.
Anneliese Fritzsche in Lauterbach		zum 83.
Else Fritzsche in Neukirchen		zum 71.
Heinz Grüenburg in Dänkriz		zum 74.
Jutta Hannemann in Lauterbach		zum 74.
Werner Ilgner in Neukirchen		zum 83.
Helga Keller in Neukirchen		zum 77.
Rosel Ludwig in Neukirchen		zum 72.
Karl Radeck in Neukirchen		zum 75.
Albrecht Reinicke in Neukirchen		zum 80.
Gerhard Schilling in Neukirchen		zum 74.